

## **Zweckvereinbarung**

### **über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes**

**zwischen**

**dem Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Kaspari,  
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen**

**- Landkreis**

-

**und**

**der Stadt Eisenach,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Brodhun,  
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach**

**- Stadt -**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), geändert durch Gesetz vom 10.11.1995 (GVBl. S. 346), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

(1) Die Stadt überträgt dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 GKG mit Wirkung zum 01.01.1998 die ihr aufgrund gesetzlicher Regelungen auf ihrem Gebiet ab dem Tage des Eintritts der Kreisfreiheit obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und zugleich gemäß § 8 Abs. 1 GKG alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse. Dazu gehört auch das Recht, ggf. Rechtsverordnungen im Bereich des Gesundheitsdienstes auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen.

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden Aufgaben und Befugnisse durch sein Gesundheitsamt zu erfüllen. Zu diesem Zweck unterhält er in der Stadt eine Außenstelle des Gesundheitsamtes, welche personell und sächlich so ausgestattet sein muß, daß eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadt sichergestellt ist. Die Stadt hat für die unentgeltliche und kostenfreie Unterbringung Sorge zu tragen.

## **§ 2 Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Landkreis jährlich die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung im öffentlichen Gesundheitsdienst.
- (2) Grundlagen der Berechnung des Erstattungsbetrages sind das Rechnungsergebnis des Haushaltes des Landkreises.
- (3) Der Erstattungsbetrag beträgt 28,5 vom Hundert des laufenden Zuschussbedarfs des Gesundheitsamtes (Verwaltungshaushalt - Unterabschnitt Fachdienst Gesundheit - sowie weitere einschlägige Haushaltsstellen).
- (4) Am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres erfolgen Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Mit der Abschlagszahlung am 15.05. werden zugleich eventuelle Über- oder Unterzahlungen der vorjährigen Abschlagszahlungen verrechnet.
- (5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszins nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich fordern.
- (6) Verwaltungsgemeinkosten außerhalb des Gesundheitsamtes sowie Miet- und Mietnebenkosten werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nicht berücksichtigt.
- (7) Investitionskosten werden als kalkulatorische Kosten nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in die Ermittlung des Erstattungsbetrags einbezogen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bemisst sich nach den amtlichen Abschreibungstabellen. Eine kalkulatorische Verzinsung entfällt.
- (8) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Finanz- und Statistikunterlagen zur Verfügung.

## **§ 3 Beteiligung der Stadt**

- (1) Der Landkreis hat vor der Ausweisung von Planstellen für zusätzliches Personal das Benehmen mit der Stadt herzustellen. Das gleiche gilt für die Berufung des Leiters/der Leiterin des Gesundheitsamtes.
- (2) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen ist die Stadt anzuhören.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfungen im Bereich des Gesundheitsdienstes vorzunehmen.
- (4) Der Landkreis wird die Stadt über besondere Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen (z. B. neue Aufgaben, Eingruppierungs- oder Stellenänderungen) im Bereich des Gesundheitsdienstes unverzüglich informieren und auf

Verlangen die für die Beurteilung dieser Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum 31.12. eines Jahres erfolgen (ordentliche Kündigung) oder aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten (außerordentliche Kündigung). Die Kündigung soll begründet werden.

#### **§ 5 Auseinandersetzung bei Kündigung**

Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung im Gesundheitsamt tätige Personal entsprechend dem Verhältnis der Einwohner der Stadt zu den Einwohnerzahlen von Stadt und Landkreis zusammen zu übernehmen. Die Festlegung der übergehenden Personen soll einvernehmlich erfolgen.

#### **§ 6 Vertragsanpassung, Schlichtung**

(1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluß des Vertrages so wesentlich geändert, daß einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.

(2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, daß das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen

der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie wird am 01.01.1998 wirksam.

Eisenach/Bad Salzungen, 02.12.1997  
Wartburgkreis:

Eisenach, 02.12.1997  
Stadt Eisenach:

gez. Dr. Kaspari

gez. Dr. Brodhun

(S)

(S)

## **Protokollerklärung**

Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind sich darin einig, dass der im § 2 Abs. 3 neu vereinbarte Prozentsatz von 28,5 % bis zum 31.12.2010 gelten soll, sofern keine erheblichen Veränderungen der Aufgabenstruktur oder der Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens eine Neuverhandlung rechtfertigen.

Bad Salzungen, 20.09.2005  
Wartburgkreis

Eisenach, 28.09.2005  
Stadt Eisenach

gez. Dr. Kaspari (S.)  
Landrat

gez. Schneider (S.)  
Oberbürgermeister

Die Veröffentlichung der Zweckvereinbarung und deren Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-1/97-ESA, erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/1998 S. 95 - 100 vom 12. Januar 1998.

1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 20.09./ 28.09.2005 (Änderung § 2 Abs. 2 – 6, Abs. 7 neu eingefügt; Aufnahme einer Protokollerklärung), Veröffentlichung des Textes und der Genehmigung, Aktenzeichen 204.2-1453-001/97-ESA, im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2005 S. 2394 vom 12.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006

**Zweckvereinbarungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung**